Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10203

25. 03. 98

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9084, 13/9370, 13/10201 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gewährung von Immunitäten für internationale Organisationen und deren Bedienstete ist vielfache völkerrechtliche Praxis. Damit soll die Funktionsfähigkeit dieser Organisationen und insbesondere ihre Unabhängigkeit von einzelnen Staaten gewährleistet werden.

Für die Organe der Europäischen Gemeinschaft und die Einrichtungen im Rahmen der EU erscheinen Immunitäten gegenüber den Mitgliedstaaten jedoch nicht mehr dem Stand der Integration angemessen. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß Europol Immunitäten eingeräumt werden. Es handelt sich bei Europol um die Vorstufe einer europäischen Polizei, deren Tätigkeit in besonderem Maße die Grundrechte der Bürger berührt. Die Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit beschränkt sich zwar auf Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach dem Europol-Übereinkommen in der Fassung vom 26. Juli 1995 und erstreckt sich nicht auf die Geheimhaltungspflichten. In Anbetracht der nationalen Rechtsstellung von Polizeibeamten hält der Deutsche Bundestag aber auch eine derartige Regelung für nicht mehr zeitgemäß im heutigen Europa.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der beabsichtigten künftigen Übertragung operativer Befugnisse an Europol die Immunitätenregelung einer grundsätzlichen

Revision zu unterziehen. Ziel muß es dabei sein, die Ausdehnung der Immunität auf neue Befugnisse zu verhindern und die bisherigen Regelungen zurückzuführen.

Bonn, den 25. März 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Viele internationale Organisationen und ihre Bediensteten genießen Immunität. Hauptsächliches Ziel einer derartigen Freistellung von straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit ist die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Organisationen und ihre Unabhängigkeit von staatlichen Interessen und Einflußnahmen.

Nach Artikel 8 des Immunitätenprotokolls wird Europol-Bediensteten Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen gewährt. Die Immunität gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder des Personals von Europol.

Einschränkungen gelten lediglich bei Verletzung von Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten. Artikel 8 des Immunitätenprotokolls nimmt die Verletzung dieser Pflichten von der allgemeinen Immunität aus. Die Strafbarkeit ergibt sich aus den in § 8 des Europol-Gesetzes genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches. Durch diese Regelung wird Artikel 32 Abs. 4 des Europol-Übereinkommens umgesetzt.

Für eine solche strafrechtliche Immunität wie in Artikel 8 des Immunitätenprotokolls besteht weder völkerrechtlich noch nach Artikel 41 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens eine zwingende Notwendigkeit. Die Regelung des Übereinkommens betont den funktionalen Charakter der Immunität, indem nur die „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten" eingeräumt werden sollen. Bei den für Europol gegenwärtig vorgesehenen Aufgaben (Informationsaustausch, Analyse, Forschung, Entwicklung, Fortbildung und evtl. Beratung bei Ermittlungen) ist eine strafrechtliche Immunität der Bediensteten nicht erforderlich.

Bei der Sachverständigenanhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1998 bewerteten mehrere Sachverständige die Immunitätenregelung in der vorgesehenen Form als rechtsstaatlich bedenklich. Lediglich angesichts des erreichten Sachstandes und einer zu berücksichtigenden Verhandlungssituation in der EU hielten auch diese Experten mit einer Ausnahme die Forderung nach Änderung des Immunitätenprotokolls zum jetzigen Zeitpunkt für wenig realistisch und befürworteten deshalb eine vorübergehende Hinnahme der Regelung. Sie sprachen sich jedoch dafür aus, die Immunitätenregelung zu revidieren,

wenn Europol, wie im Vertrag von Amsterdam angelegt, operative Befugnisse erhalten würde.

Ziel der Revisionsbemühungen muß es sein, künftig keinen Unterschied zwischen den die Rechtsstellung betreffenden Regelungen für die nationalen Polizeien und für Europol zu machen.

Eine Revision ist im übrigen auch deswegen unverzichtbar, weil zum einen dem betroffenen Bürger die unmittelbare Anrufung des Europäischen Gerichtshofs versperrt bleibt. Zum anderen fehlt auch eine parlamentarische Kontrolle auf europäischer Ebene. Das Europäische Parlament kann zwar zu Vorgängen in Zusammenhang mit Europol Position beziehen; Mitentscheidungsrechte hat es jedoch nicht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333